

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Andres-Albert-Schule Frankenthal e. V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz e. V. (eingetragener Verein).

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Frankenthal (Pfalz).

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke und Ziele i. S. der Abgabenordnung von 1977 (AO) §§ 52 ff. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der berufsbezogenen Erziehung und berufsbezogenen Bildung. Der Zweck wird u. a. verwirklicht durch:
 - a) Förderung der kulturellen, geistigen, sozialen und sportlichen Belange der Schülerinnen und Schüler,
 - b) Förderung der erzieherischen und schulischen Ziele sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
 - c) Förderung der schulischen Ausstattung,
 - d) Förderung von Schulveranstaltungen,
 - e) Förderung und Ausbau der Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben beteiligten Personen, Gruppen und Institutionen,
 - f) Förderung der Fort- und Weiterbildung.

II. Mitgliedschaft, Einnahmen, Ausgaben

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 4 genannten Vereinszweck unterstützen.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung mind. eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Lebenszeit ernannt werden.
4. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist möglich, die Entscheidung hierüber fällt der Vorstand. Sie kann jährlich widerrufen werden.
5. Der Verein führt einen wechselnden Mitgliederbestand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Beschluss des Vorstandes
 - c) Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand
 - d) Tod.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss. Bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung mind. eines gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über evtl. Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschlussfassung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand vorgelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Widerspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlie-

Bungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten, so wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Hierauf ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

§ 7 Einnahmen, Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ergibt sich aus der jeweils gültigen "Beitragsordnung."
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
4. Zuwendungen an Vereinsmitglieder oder Dritte sowie Ausgaben, die nicht satzungsgemäßen Zwecken entsprechen, sind nicht gestattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (natürliche bzw. Vertreter juristischer Personen). Der gesetzliche Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus mindestens drei Personen, dem/der Vorsitzenden, einem/er stellvertretenden Vorsitzenden, und dem/der Schatzmeister/in.
2. Er wird beraten durch bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern und dem/der Schriftführer/in, der/die Vorsitzende des Schulleiternbeirates bzw. der/die Schülersprecher/in, die zusammen den "erweiterten Vorstand" bilden. Dem gesetzlichen Vorstand gehören Kraft Amtes, der/die Schulleiter/in, dem erweiterten Vorstand, der/die Vorsitzende des Schulleiternbeirates und der/die Schülersprecher/in an.
3. Der Vorstand (gem. § 26 BGB) führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mind. 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand legt für jedes Kalenderjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer/innen einmal jährlich zu überprüfen, die der Mitgliederversammlung darüber berichten.
7. Der Vorstand nach § 9 Ziff. 1 wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, ist durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand nach § 8 Ziff. 1 aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
9. Alle Vorstandsmitglieder - gem. § 26 BGB - müssen voll geschäftsfähig sein.

10. Kassenprüfer

- a) Der Verein hat 2 Kassenprüfer/innen.
- b) Die Kassenprüfer/innen werden für 2 Jahre gewählt.
- c) Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kasse und Belege zu prüfen.
- d) Die Kassenprüfer/inne erstatten nach jeder Prüfung dem Vorstand unverzüglich schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Über die Angelegenheit des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Insbesondere obliegt ihr:

- die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Genehmigung des Geschäftsberichts
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Richtlinien für die Tätigkeit des Verein zu bestimmen.
2. Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung bis spätestens 30. September eines jeden Jahres einberufen. Ferner muss er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Der Vorstand kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.
 4. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mindestanzahl anwesender Mitglieder zur Beschlussfähigkeit besteht nicht.
 5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
 6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden und vom Schriftführer/in zu unterschreiben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
3. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt wurden, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsrechtliche Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Andreas-Albert-Schule in Frankenthal mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 13 Anwendung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründerversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankenthal, den _____

Unterschrift der Vereinsgründer:

1 _____

2 _____

3 _____

4 _____

5 _____

6 _____

7 _____